



Sozialhilfebehörde Gemeinde 4445 Häfelfingen

Reglement über die Organisation der Sozialhilfe der Einwohnergemeinde Häfelfingen vom 26. November 2007

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Häfelfingen, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Sozialhilfe

¹ Die Sozialhilfe hat zur Aufgabe, persönlicher Hilfebedürftigkeit vorzubeugen, deren Folgen zu lindern oder zu beheben sowie die Selbständigkeit und die Selbsthilfe zu erhalten und zu fördern.

² Alle Massnahmen der Sozialhilfe haben die Würde der Betroffenen zu respektieren.

§ 2 Organe

¹ Die Sozialhilfebehörde

- a stellt sicher, dass alle hilfeschuchenden und hilfesbedürftigen Personen fachgerecht beraten und im erforderlichen Umfang unterstützt werden;
- b regelt die Rechte und Pflichten der bedürftigen Personen nach Massgabe des übergeordneten Rechts sowie in Form von Verfügungen;
- c pflegt den Kontakt mit anderen Gemeindebehörden, mit den Sozialhilfebehörden anderer Gemeinden sowie mit dem Kanton;
- d erstellt zusammen mit dem Gemeinderat den Voranschlag im Sozialhilfebereich zuhanden der Gemeindeversammlung;
- e berät fachgerecht die hilfeschuchenden und hilfesbedürftigen Personen;
- f führt die Sozialhilfe-Akten.

§ 3 Schweigepflicht

¹ die Mitglieder der Sozialhilfebehörde und der übrigen Gemeindeverwaltung unterstehen der Schweigepflicht gemäss dem Gemeindegesetz.

² Private, die für die Organe der Sozialhilfe tätig sind, unterstehen derselben Schweigepflicht.

§ 4 Auskünfte an die Prüfungskommissionen

¹ Die Sozialhilfebehörde gewährt der Rechnungsprüfungskommission und der Geschäftsprüfungskommission Akteneinsicht, soweit diese die Akteneinsicht zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags benötigen.

² Sie kann, soweit es zur Wahrung schutzwürdiger privater Interessen, zum Schutz der Persönlichkeit oder aus Rücksicht auf ein hängiges Verfahren unerlässlich ist, anstelle der Herausgabe von Akten einen besonderen Bericht erstatten.

³ Sie erteilt

- a. der Rechnungsprüfungskommission Auskunft über Gegenstände, die sich auf das Rechnungswesen beziehen;
- b. der Geschäftsprüfungskommission Auskunft über Gegenstände, soweit diese nicht Personendaten enthalten.

§ 5 Fortbildung

¹ Die Mitglieder der Sozialhilfebehörde besuchen Fortbildungsveranstaltungen.



Sozialhilfebehörde Gemeinde 4445 Häfelfingen

B. Sozialhilfebehörde

§ 6 Stellung und Organisation

- ¹ Die Behörde konstituiert sich selbst.
- ² Sozialhilfebehörde ist die exekutive Fachbehörde für die Sozialhilfe in der Gemeinde.
- ³ Sie ordnet bei Bedarf jedem Mitglied ein Ressort und/oder eine bestimmte Anzahl Fälle zur Betreuung zu.
- ⁴ Das Aktuariat wird von einem Behördenmitglied wahrgenommen.

§ 7 Aktenauflage

- ¹ Die Sitzungsakten werden den Mitgliedern der Sozialhilfebehörde 1 Woche vor der Sitzung zugestellt.

§ 8 Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer

- ¹ An den Sitzungen nehmen alle Behördemitglieder teil.
- ² Die Sozialhilfebehörde kann zu einzelnen Geschäften Fachleute anhören.

§ 9 Beschlussfassung

- ¹ Die Sozialhilfebehörde trifft die Verfügungen und die übrigen Beschlüsse in der Regel an Sitzungen.
- ² Sie kann die Verfügungen und die übrigen Beschlüsse ausnahmsweise auf dem Zirkularwege treffen.
- ³ In dringenden Fällen kann das Präsidium eine provisorische Verfügung treffen. Diese bedarf zu ihrer definitiven Geltung der Genehmigung durch die Behörde an der nächsten Sitzung.
- ⁴ Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

§ 10 Sitzungsprotokoll

- ¹ Das Protokoll der letzten Sitzung wird den Mitgliedern der Sozialhilfebehörde innert 2 Wochen zugestellt.
- ² Der Gemeinderat erhält ein Beschlussprotokoll der ihn betreffenden Geschäfte.

§ 11 Schriftstücke

- ¹ Verfügungen der Sozialhilfebehörde sind vom Präsidium sowie vom Aktuariat zu unterzeichnen. Die weiteren Formvorschriften für die Verfügungen richten sich nach dem Gemeindegesetz.
- ² Beschlüsse der Sozialhilfebehörde, die nicht Verfügungen sind, sind vom Präsidium zu unterzeichnen.
- ³ Die übrigen Schriftstücke der Sozialhilfebehörde sind vom Präsidium zu unterzeichnen.

§ 12 Buchhaltung

- ¹ Die Gemeindeverwaltung führt die Buchhaltung für die Sozialhilfebehörde.
- ² Die mit der Buchhaltung betrauten Gemeindeangestellten unterstehen einer internen Schweigepflicht.



Sozialhilfebehörde Gemeinde 4445 Häfelfingen

Schlussbestimmung

§ 13 Genehmigung und Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement bedarf der Genehmigung der Finanz- und Kirchendirektion.

² Es tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Beschlossen an der Einwohner-Gemeindeversammlung vom 26.11.2007

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE HÄFELFINGEN

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Eugen Strub

Christine Gerhard

Genehmigt durch die Finanz- und Kirchendirektion Basel-Landschaft am 22. Januar 2008